

An das
Bundesministerium für Inneres
Abt. III/1 –Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. August 2017
Zl. B-120/210817/HA,LO

GZ: BMI-LR1340/0019-III/1/2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu § 25 sowie § 56 Abs. 1 Z 9 und 10 SPG

Durch die vorgesehene Änderung des § 25 soll es ermöglicht werden, Plattformen auf regionaler Ebene unter Beiziehung von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken, einzurichten, in deren Rahmen erforderliche Maßnahmen erarbeitet und koordiniert werden (Sicherheitsforen).

Wenngleich das Ziel dieser Maßnahme, nämlich durch ein gemeinsames Vorgehen aller betroffenen Akteure (Sicherheitsbehörden, Vereine, Gemeinden, NGOs etc.) die Sicherheit bzw. das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen, sicherlich gerechtfertigt ist, erscheinen die Bestimmungen hinsichtlich der Datenweitergabe im § 56 Abs. 1 Z 9 und 10 bedenklich.

So ist zu hinterfragen, ob es wirklich notwendig ist, personenbezogene Daten an die Teilnehmer eines Sicherheitsforums, soweit dies zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit und Vermögen erforderlich ist, weiterzugeben (§ 56 Abs. 1 Z 9). Auch wenn die Weitergabe nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 letzter Satz erfolgen darf, sich die Teilnehmer zur vertraulichen Behandlung verpflichten müssen und in § 84 Abs. 1 Z 8 eine Strafbestimmung für den Fall der Übertretung dieser Verpflichtung eingeführt werden soll, wird dadurch in die Privatsphäre Betroffener massiv eingegriffen, ohne dass dies im Zusammenhang mit dem Verdacht einer konkreten strafbaren Handlung steht.

Es entsteht dadurch die Gefahr, dass personenbezogene Daten unkontrolliert an unbefugte Personen weitergegeben werden und damit sicherheitspolizeiliche Aufgaben in den privaten Bereich verlagert werden.

Dasselbe gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Streitschlichtung nach § 26 SPG iVm § 56 Abs. 1 Z 10, wo den Erläuterungen etwa zu entnehmen ist, dass bei Nachbarschaftskonflikten personenbezogene Daten an die Wohnpartner übermittelt werden dürfen, um präventiv schon im Vorfeld möglichen gerichtlich strafbaren Handlungen vorbeugen zu können.

Zu § 53 sowie zu § 93a SPG

Durch den § 53 soll eine erhebliche Ausweitung der technischen Ermittlungsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörde bewirkt werden. Dazu soll eine Herausgabepflicht von Videomaterial sowie die Möglichkeit eines Echtzeitstreamings für bestimmte Rechtsträger des öffentlichen und privaten Bereichs vorgesehen werden.

Überdies haben öffentliche und private Auftraggeber, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, die örtliche Sicherheitsbehörde nach § 93a über die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Bildverarbeitung zu informieren. Nachdem diese Verpflichtung wohl auch Gemeinden treffen kann (z.B.

Überwachung von Müllinseln etc.), wird gefordert, diese Bestimmung so zu formulieren, dass die Sicherheitsbehörde lediglich auf Anfrage über den Standort und die überwachten Objekte der Videoüberwachung zu informieren ist.

Zu § 98a StVO

Gegen vorliegende Bestimmung bestehen keine Bedenken. Der Österreichische Gemeindebund nimmt jedoch die vorgesehene Änderung der StVO zum Anlass, einmal mehr auf eine gesetzliche Grundlage zu drängen, die es Gemeinden und von ihnen beauftragte Dritte ermöglicht, auf Gemeindestraßen punktuelle Geschwindigkeitsmessungen gemäß § 98b StVO durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel